

## **Empfehlung 5446 M – 5446 BCM**

---

*In ihrer Plenumsitzung*

*hält*

*DIE KOMMISSION,*

*gestützt auf das Dekret Nr. 99-778 vom 10. September 1999, geändert durch die Dekrete Nr. 2000-932 vom 25. September 2000 und Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001;*

*gestützt auf das Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018 über die Einrichtung eines Verfahrens zur Suche nach Eigentümern von während der Okkupationszeit entzogenen Kulturgütern oder deren Erben, insbesondere auf Artikel 3-1;*

*gestützt auf den Antrag vom 1. April 2001, gestellt von Frau A, geboren am ... in ..., mittlerweile verstorben, damals in ihrem eigenen Namen handelnd als Anspruchsberechtigte ihres Vaters Georges MANDEL, Minister der Republik, der von der Milice française ermordet wurde;*

*gestützt auf den Brief des Hauptberichterstatters vom 13. Februar 2002, durch den die Kommission diesen Antrag als provisorisch einstufte, da der an Frau A geschickte einleitende Fragebogen nicht bei der Kommission eingegangen war;*

*gestützt auf die im Dezember 2017 auf Antrag von Herrn B, Präsident der Société des Amis de ..., Sohn von ..., Büroleiter von Georges MANDEL, beschlossene Wiederaufnahme des Antrags; der Antrag wurde von Frau C als Rechtsnachfolgerin ihrer 2003 verstorbenen Mutter, Frau A, übernommen;*

*gestützt auf die am 23. Oktober 2018 von ..., Notarin bei der Partnerschaftsgesellschaft ..., ansässig in ..., errichteten Offenkundigkeitsurkunde, aus der hervorgeht, dass Frau A, in erster Ehe geschieden von ..., in zweiter Ehe verheiratet mit Herrn D, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., Universalerbin ihres Vaters Georges MANDEL, ihren Nachlass zu gleichen Anteilen an ihre Tochter Frau C, die Antragstellerin, und ihren Ehemann Herrn D vererbt.*

*gestützt auf die Übernahme des Antrags durch Letztgenannten infolge des Todes von Frau C am ...;*

*Herr D, als nachlassberechtigter Ehepartner handelnd, wird von RA ... vertreten, dessen Kanzlei ihren Sitz in ... Paris hat;*

*gestützt auf die Urkunde zur Annahme des Erbes von Frau C, die am 25. September 2020 von ..., Notar mit Sitz in ..., mit der Herr E, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., als durch beurkundetes Testament vom 5. November 2019 ernannter Universalerbe den Nachlass von Frau C unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt;*

*gestützt auf die an die Kommission gerichtete E-Mail vom 21. Januar 2021, in der Herr E, ohne Rechtsbeistand oder Vertreter, sich dem vorliegenden Antrag anschließt;*

*gestützt auf die von der Abteilung Diplomatische Archive des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten, der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 sowie der Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen unternommenen Nachforschungen;*

*gestützt auf den Brief des Leiters der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 vom 24. Februar 2020 an den Hauptberichterstatter der Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen;*

gestützt auf den letzten Bericht des Berichterstatters Herrn AUGUSTIN vom 4. Januar 2021;

gestützt auf die für Herrn D von RA ... verfasste Erklärung vom 10. Februar 2021;

nach Anhörung des Berichterstatters Herrn AUGUSTIN beim Verlesen seines Berichts sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Regierungskommissars Herrn DACOSTA;

Folgendes fest:

Herr E wurde über das Datum dieser Sitzung informiert.

Herr D und sein Rechtsberater RA ... erschienen vor die Kommission, um ihre Stellungnahme abzugeben.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit Sitz in 10785 BERLIN, Von-der-Heydt-Straße 16-18, darüber informiert wurde, dass sich in den Sammlungen der Staatsbibliothek zu Berlin und der Universitätsbibliothek Dresden SLUB drei Bücher aus dem Besitz von Georges MANDEL befinden, die bei der Plünderung seiner Pariser Wohnung durch deutsche Soldaten im August 1940 aus seiner Bibliothek geraubt worden waren. Es handelt sich um folgende Werke:

- „De l'Alsace à la Flandre. Le mysticisme linguistique“ von René GILLOUIN;
- „Syrie terre irrédente. L'histoire secrète du traité franco-syrien“ von Marcel HOMET;
- „Air-Afrique. Voie impériale“ von Gaston BERGERY;

Da die Stiftung ihre Absicht geäußert hatte, diese Werke vorbehaltlos an die Anspruchsberechtigten von Georges MANDEL zu restituieren, forderte die Kommission die Antragsteller und die Stiftung dazu auf, miteinander in Kontakt zu treten, um eine gemeinsame Vereinbarung über die Modalitäten dieser Restitutionsen zu schließen, wobei sich die Antragsteller selbst um die Aufteilung der Werke untereinander kümmern sollten.

Weiter geht aus den Informationen der Akte, die durch die Erklärungen der Antragsteller und des Rechtsanwalts ... untermauert wurden, hervor, dass Georges MANDEL Opfer von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit war, im Einzelnen durch:

- die Plünderung der Einrichtung von musealem Wert, darunter auch Kunstwerke, die an den Wänden der Wohnung in der Rue Victor Hugo 67 in Paris (16. Arrondissement) hingen, die Georges MANDEL, seine Partnerin ... und seine Tochter Frau A bewohnten,
- die Plünderung von gewöhnlichen Einrichtungsgegenständen aus derselben Wohnung,
- die Plünderung der dort ebenfalls befindlichen Bibliothek von Georges MANDEL,
- die Beschlagnahmung von Goldbarren, die Georges MANDEL bei seiner Verhaftung bei sich trug,
- die Beschlagnahmung der Güter und Wertsachen, die Georges MANDEL während seiner Internierung im KZ Buchenwald und später im Prison de la Santé bei sich getragen haben muss, bevor er im Wald von Fontainebleau von der Milice française ermordet wurde.

Zu ergänzen ist, dass die Art und die Qualität der entzogenen Güter eine Unterscheidung zwischen Kulturgütern und sogenannten Sachgütern unmöglich macht, sodass die Kommission verpflichtet ist, über alles in derselben Stellungnahme zu entscheiden.

Die eingeleiteten Nachforschungen und die Ergebnisse, die zu den Akten gegeben wurden, belegen, dass die Wohnung von Georges MANDEL in der Avenue Victor Hugo 67 in Paris (16. Arrondissement) schon im August 1940 im Auftrag von Otto ABETZ, Botschafter des Dritten Reichs in Frankreich, geplündert wurde; dass ferner im Januar 1941 45 Kisten mit nicht identifizierten Objekten aus der Wohnung geholt wurden; dass dort ab dem 9. April 1941 der Rassemblement National Populaire

seinen Sitz hatte und der restliche Inhalt der Wohnung Anfang Dezember 1942 vollständig geräumt wurde;

dass insbesondere 14 Gemälde von den Besatzungstruppen geraubt, in die Botschaft des Dritten Reichs in Paris gebracht und anschließend mit hoher Wahrscheinlichkeit nach Deutschland geschickt wurden, während andere Kunstgegenstände aus der Sammlung von Georges MANDEL in den Inventaren des Einsatzstabs Reichsleiter Rosenberg (ERR) aufgeführt waren.

Frau A, die damals minderjährige und durch ihren Vormund vertretene Tochter von Georges MANDEL, hat im Laufe der Jahre unmittelbar nach Kriegsende verschiedene Schritte bei den französischen und deutschen Behörden unternommen, um die Restitution der entzogenen Güter zu erwirken. Am 31. Oktober 1944 erstellte sie ein entsprechendes Inventar.

Sie erwähnt darin zahlreiche wertvolle oder sogar sehr wertvolle Gegenstände (antike Möbel, Stilmöbel, antike Wandteppiche, Skulpturen, eine Bibliothek mit je nach Dokument 15.000 oder 17.000 Büchern, eine Briefmarkensammlung, Silberwaren, Schmuck und ein Pleyel-Klavier) und besonders Kunstwerke, darunter einige von hochrangigen Künstlern (BOUCHER, COURBET, UTRILLO, ROSA BONHEUR, PANNINI, TENIERS, RODIN, CANALETTO), sowie eine Vielzahl an Dokumenten und Archivalien.

Zwar wurden einige Güter zwischen 1946 und 1950 restituiert, doch die Restititionen bezogen sich im Wesentlichen auf Möbel (zwei mit Intarsien verzierte Kommoden, eine chinesische Wandtafel, zwei Wandteppiche, einer davon flämischer Herkunft (18. Jh.) „Enfant cueillant des fleurs“, der andere von Aubusson „Animaux et architectes“), rund 300 Bücher und diverse „Malereien“ (insbesondere ein Gemälde mit der Bezeichnung „Flämische Schule 17. Jh., Gemäldegalerie“, das David Teniers zugeschrieben wird, zwei große Leinwände von Pannini mit dem Titel „Ruines et personnages“, ein „Portrait de femme assise“ von Bonvin, ein „Portrait d’Astruc“ von Carolus DURAN, ein Seestück von ISABEY) sowie Kisten mit Archivdokumenten.

Der Tatbestand dieser Plünderung wurde nach dem Krieg von den französischen Behörden anerkannt, die eine Entschädigung von 887.100 Francs für Kriegsschäden gewährten, ebenso von den deutschen Behörden, die in Anwendung des BRüG eine Entschädigung von 1.900.000 DM gewährten, die durch eine Vereinbarung der deutschen Ämter für Wiedergutmachung amtlich bestätigt und in drei Tranchen zwischen 1961 und 1968 mit entsprechenden Verzugszinsen ausgezahlt wurde.

Frau A erhielt insgesamt eine Summe, die nach Aktualisierung 3.699.110 Euro entspricht.

Sie hatte in ihrem ursprünglichen Antrag bei den deutschen Behörden 1959 den Erstattungswert für die geplünderten Güter auf 5.480.000 DM, also nach Aktualisierung 11.481.600 Euro, geschätzt, dann aber auf der Grundlage der frühestens 1959 von RA Maurice Rheims vorgenommenen Schätzung eine Gesamtentschädigung in Höhe von 197.164.000 Francs, also 2.366.308 DM bzw. nach Aktualisierung 4.593.004 Euro, gefordert.

Festzuhalten ist, dass sich die deutschen Behörden bei der Methode zur Berechnung der Entschädigung weder auf die von ihnen gewöhnlich angewandte pauschale Methode stützten noch auf die durch irgendeine Versicherungspolice, die Georges MANDEL vor dem Krieg hätte abschließen können, garantierte Summe.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die deutschen Behörden der von RA Maurice Rheims vorgenommenen Schätzung der Güter im von Frau A erstellten Inventar sowie der Expertenschätzung der Briefmarkensammlung gefolgt sind. Die Bücher aus dem Besitz von Georges MANDEL wurden in diesen Schätzungen nicht berücksichtigt.

Daher gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die geleistete Entschädigung den erlittenen

Schaden nicht vollständig kompensiert hat. Da durch die von den deutschen Behörden im Rahmen des BRÜG gezahlte Entschädigung ein sehr großer Teil der Kunstwerke abgedeckt wurde, ist die diesbezüglich bereits gezahlte Entschädigung zu ergänzen. Die Kommission nimmt daher die Expertenschätzungen als maßgebliche Grundlage für die Festlegung der Summen.

Von dieser Entschädigung sind jedoch die Summen für die bereits restituierten Möbel und Kunstwerke abzuziehen. Dies sind:

- Kunstwerke und Wandteppiche im Wert von aktuell 223.545 Euro,
- zwei Kommoden im Wert von aktuell 3.830 Euro;
- „Portrait d'une jeune femme assise“ von Thomas COUTURE, ein 2019 an Frau C restituiertes Gemälde im Wert von aktuell 21.290 Euro.

Zudem ist die Schätzung von RA Maurice RHEIMS zu berücksichtigen, welche die Kunstwerke und Gegenstände enthält, die bereits einige Jahre zuvor an Frau A zurückgegeben wurden.

Die Kommission geht ferner davon aus, dass die Bibliothek von Georges MANDEL nur teilweise restituiert wurde und hierfür eine ergänzende Entschädigung zu leisten ist.

Herr B erläuterte vor der Kommission, dass Georges MANDEL am Tag seiner Verhaftung 1940 in Marokko zwar durchaus „zwei Goldbarren“ bei sich trug, ein Urteil eines Untersuchungsrichters in ALGIER im März 1942 jedoch die Rückgabe des Goldes an ... angeordnet hatte; daher ist der Antrag in diesem Punkt abzulehnen.

In Bezug auf den letztgenannten Schaden, also die Güter und Wertsachen, die Georges MANDEL zum Zeitpunkt seiner Verhaftung bei sich hatte, hält die Kommission die Zahlung eines Schadenersatzes für angebracht, da hierfür bisher keine Entschädigung geleistet wurde.

Folglich ist es in Anbetracht der Ermittlungen des Berichterstatters, die in seinem Bericht ausführlich dargelegt sind und während der Sitzung erläutert wurden, angezeigt, die Zahlung einer Entschädigung von 250.000 Euro an die Antragsteller für alle Schadensarten zusammen (Ergänzung Bibliothek, Ergänzung Kunstwerke, Ergänzung Möbel, bei der Verhaftung beschlagnahmte Güter und Wertsachen) zu empfehlen.

#### **DIE KOMMISSION IST DER ANSICHT,**

1. dass Herrn E, Alleinerbe von Frau C, und Herrn D die Eigenschaft von Anspruchsberechtigten von Opfern von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit zuzuerkennen ist;

2. dass eine Entschädigung von insgesamt 250.000 Euro gewährt wird, die wie folgt aufzuteilen ist:

- 1/2, also 125.000 Euro, an Herrn D,
- 1/2, also 125.000 Euro, an Herrn E;

**Sie WEIST darauf hin, dass die Empfehlung zu Informationszwecken an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz in 10785 BERLIN (Von-der-Heydt-Straße 16-18) übermittelt wird, das heißt an:**

- **Herrn Hermann PARZINGER, Präsident der Stiftung,**
- **Frau Carola THIELECKE, Leiterin des Zentralen Justiziariats,**
- **Frau Jana KOCOUREK, Abteilung Handschriften.**

**Sie WEIST darauf hin, dass die Antragsteller verpflichtet sind, eine etwaige Aufteilung der gewährten Entschädigung mit jedem bekannten oder noch bekannt werdenden Anspruchsberechtigten persönlich zu regeln.**

**Sie WEIST darauf hin, dass die vorliegende Empfehlung an die Services du Premier ministre übermittelt und**

- **den Antragstellern,**
- **Herrn B,**
- **RA ... zugestellt wird.**

- Das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten wurde durch Herrn CHAUFFOUR vertreten,

- das Ministerium für Kultur wurde durch Frau CHASTANIER vertreten.

**DIE KOMMISSION SETZTE SICH BEI DER ENTSCHEIDUNG AUS HERRN JEANNOUTOT – HERRN TOUTÉE – HERRN BADY– Herrn RUZIÉ – Frau DRAI – Frau ANDRIEU – Frau ROTERMUND-REYNARD und Herrn RIBEYRE zusammen.**

*Paris, den 12. Februar 2021*

*Der Beauftragte der Mission,  
Sitzungssekretär*

*Emmanuel DUMAS*

*Der Präsident*

*Michel JEANNOUTOT*